

## Handout für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der FeM-Beratung

### Einleitung:

Eine Vielzahl von pflegerischen bzw. betreuenden Handlungen berühren sensible und intime Felder des menschlichen Lebens. Häufig werden dabei Maßnahmen und Interventionen angewendet, die sich im Spannungsfeld zwischen der Selbstbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner und der Sorgfaltspflicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bewegen. In diesem Abwägungsprozess wird die Frage nach der Anwendung freiheitentziehender Maßnahmen (FeM) regelmäßig gestellt.

### Definition FeM:

Alle Maßnahmen, die die körperliche Bewegungsfreiheit einschränken und die nicht vom Betroffenen selbständig entfernt werden können und/ oder den Zugriff auf den eigenen Körper verhindern.

(nach Evans 2002, Joanna Briggs Institute, Australien)

### Rechtliche Grundlagen:

In der Rechtsprechung wird zwischen Freiheit einschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen, je nach Intensität der Maßnahme, sowie Freiheitsberaubung unterschieden. Angewendete freiheitsentziehende Maßnahmen berühren elementare Grundrechte des Betroffenen. Grundsätzlich ist die Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen ohne rechtliche Legitimation strafbar. Sie bedeuten einen massiven Einschnitt in die Persönlichkeitsrechte und sind deshalb, wenn irgendwie möglich zu vermeiden. Eine Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen ist nur bei besonders schwerwiegenden Gründen straffrei möglich.

---

#### Grundgesetz:

##### Art. 1 GG:

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

##### Art. 2 GG:

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seine Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt..

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperlicher Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

##### Art. 104 GG

(1) Die Freiheit der Person kann nur aufgrund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden. Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich misshandelt werden.

(2) Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden. Bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen.

---

---

**Bürgerliches Gesetzbuch****§ 1906 BGB:**

- (1) Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist.
  - (2) Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig.
  - (3) Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen.
  - (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend wenn durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf anderer Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.
- 

**Strafgesetz****§ 239 StGB**

- (1) Wer einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise Freiheit beraubt...
  - (2) der Versuch ist strafbar
- 

**Arten der FeM:**

Folgende Auflistung zeigt eine Auswahl von freiheitsentziehenden Maßnahmen:

- Körpernahe Fixierungen wie z.B. Fixiergurte (Bauch/Rumpf, Fuß/Arm)
- Vorsatztische
- Leibchen, Bandagen
- Sitzgurte
- Bettseitenteile
- Verschlussene Türen, Einschließen im Zimmer, Trickschlösser
- Wegnahme von Hilfsmitteln wie z.B. Rollstuhl, Gehwagen oder auch Kleidung
- Feststellen von Bremsen
- Sedierende Medikamente (Thema: Psychopharmaka)

Im Einzelfall können oben aufgeführte Maßnahmen, wenn Sie eindeutig dazu führen, die Selbstbestimmung und selbstständige Bewegungsmöglichkeiten der Betroffenen zu verbessern, zweckvoll sein. Eine vorherige Prüfung von Alternativmaßnahmen sollte jedoch in jedem Fall durchgeführt werden (Beispiel: Anwendung eines Vorsatztisch als therapeutisches Hilfsmittel mit dem Ziel Mobilität, Kommunikation und aktive Teilhabe am Leben zu fördern).

**Anwendung von FeM:**

Die Anwendung von Freiheit einschränkende Maßnahmen ist wie oben aufgeführt verboten und verstößt gegen das Grundgesetz. Freiheit einschränkende Maßnahmen dürfen, deshalb nur nach

- Einwilligung des Betroffenen oder
- vorherige Prüfung und Genehmigung durch das Betreuungsgericht

angewendet werden. Weiter gilt, dass FeM als vorsorgliche Schutzmaßnahmen, ohne das Vorliegen einer konkreten Gefährdung des Betroffenen unzulässig sind. Alleinige Befürchtungen, dass etwas passieren könnte, sind nicht ausreichend. Beispielsweise führt ein Verzicht von freiheitsentziehende Maßnahmen nicht zwangsläufig zu einer Erhöhung der Sturz- oder Verletzungsrate der Betroffenen. Häufig stellen diese Maßnahmen selbst eine nicht zu unterschätzende Verletzungsgefahr für den Betroffenen dar.

Eine richterliche Legitimation (Beschluss) von freiheitsentziehende Maßnahmen stellt keine Verpflichtung zur Anwendung dar. Sie ist lediglich eine Genehmigung in bestimmten Situationen und für eine begrenzte Zeit freiheitsentziehende Maßnahmen anzuwenden. Die pflegfachliche Einschätzung, inwieweit die Maßnahme notwendig bzw. angemessen ist, ist hierbei unabdingbar.

- Frage der Verhältnismäßigkeit unter Abwägung der Rechtsgüter:



- Ist der Eingriff aus Schutzzwecken und hinsichtlich der Zeitdauer:



#### Grundsätzliche Empfehlungen bei FeM:

- Vor dem Einsatz müssen alle Alternativen geprüft und ausgeschöpft sein
- Der potentielle Nutzen muss höher sein als der mögliche Schaden (Güterabwägung)
- Geringfügigste Form der FeM sollte eingesetzt werden (Miteinsatz)
- Der Einsatz darf sich nur auf das erforderliche Maß begrenzen (Zeit)
- Die Notwendigkeit der Maßnahmen muss regelmäßig überprüft werden
- Die Anwendung muss fachgerecht erfolgen
- Eine kontinuierliche Beobachtung der fixierten Pflegebedürftigen muss gewährleistet sein
- Schriftliche Aufzeichnungen über Art und Dauer der Anwendung

#### Grundsätzliche Empfehlungen bei FeM:

- Vor dem Einsatz müssen alle Alternativen geprüft und ausgeschöpft sein
- Der potentielle Nutzen muss höher sein als der mögliche Schaden (Güterabwägung)
- Geringfügigste Form der FeM sollte eingesetzt werden (Miteinsatz)
- Der Einsatz darf sich nur auf das erforderliche Maß begrenzen (Zeit)
- Die Notwendigkeit der Maßnahmen muss regelmäßig überprüft werden
- Die Anwendung muss fachgerecht erfolgen
- Eine kontinuierliche Beobachtung der fixierten Pflegebedürftigen muss gewährleistet sein
- Schriftliche Aufzeichnungen über Art und Dauer der Anwendung

#### Alternativen zu FeM:

- Einsatz von Schutzhosen oder Helmen
- Einsatz von Niederflurbetten mit geteilten Bettgittern
- Einsatz von technischen Hilfsmitteln wie z.B. Sensormatten, Bewegungssensoren
- Einsatz von Personensuchsystemen wie z.B. Funkchip
- Sogenannte Bettneester
- Einsatz von Ruhesesseln, Liegen (Cosy Chair)
- Einsatz von geschlossenen Gehwägen wie z.B. Walker, Gehfrei
- ....

**Wenn FeM dennoch nicht vermeidbar sind, gilt:**

- Fachliche, auf den Einzelfall passende Begründungen für den Einsatz von FeM liegen vor.
- Es liegt für jede Maßnahme eine gültige Legitimationen vor.
- Ein (kontinuierlich) reflektierter Umgang mit den Maßnahmen ist erkennbar.
- Vorsorgliche Schutzmaßnahmen ohne konkrete Gefährdungen sind unzulässig. Bloße Befürchtungen, dass etwas passieren könnte, reichen nicht aus.
- Ist die Anwendung hinsichtlich der FeM und der Zeitdauer angemessen, notwendig und geeignet?

**Weitere begleitende Kriterien - Bauchladen zu FeM:**

- Gezielte Sturzprophylaxe (z.B. Muskelkraft- und Balancetraining)
- Weiterbildung und Einsatz von Techniken wie z.B. Kinästhetik, Basale Stimulation, Bobath-Konzept, Validation
- Schmerzmanagement
- Reflektierter Umgang im Bereich der Ausscheidung
- Gezielte Soziale Betreuung
- Umgebungs- und Milieuanpassung
- Tages- und Nachtstrukturierung mit Kurzaktivitäten
- Medikamentenmanagement
- Beratung und Aufklärung, Angehörigenarbeit

**Sonderfall Arzneimittel als FeM:**

Medikamente, deren Einsatz das Ziel verfolgen einen Menschen in seiner Bewegungsfreiheit, beispielsweise am Verlassen der Einrichtung zu hindern, werden ebenfalls als eine Art der freiheitsentziehende Maßnahmen eingestuft (siehe aktuelle Rechtsprechung OLG Hamm, BtPrax 1997, 162). Insbesondere Psychopharmaka, die eine nicht zu unterschätzende Wirkung auf den Willen und die Fortbewegungsmöglichkeiten der Betroffenen haben sind deshalb ein sensibles und gleichzeitig kritisches Thema. Grundsätzlich sind Wirkungen von Arzneimittel regelmäßig zu überprüfen, inwieweit sie einen Eingriff in die Grundrechte darstellen und aus diesem Grund durch das Betreuungsgericht genehmigt werden müssen.

### **Ergänzende Literaturempfehlungen:**

**Empfehlungen zum Umgang mit FeM** der Beschwerdestelle der Landeshauptstadt München, 2011,  
<http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Kreisverwaltungsreferat/Heimaufsicht/Informationen-Heimaufsicht.html>

**Eure Sorge fesselt mich** - Bay. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, 2010,  
<http://www.eure-sorge-fesselt-mich.de/>

**Handlungsempfehlung zu Fixierung und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen Demenzkranker** -  
Salzwedel ua, <http://www.demenz-ded.de/>

**Leitfaden zum verantwortungsvollen Umgang mit FeM in der Pflege** des Bayerischen  
Landespflegeausschusses, 2006; [http://www.verwaltung.bayern.de/egov-  
portlets/xview/Anlage/3361591/VerantwortungsvollerUmgangmitfreiheitsentziehendenManahmeninderPflege.pdf](http://www.verwaltung.bayern.de/egov-portlets/xview/Anlage/3361591/VerantwortungsvollerUmgangmitfreiheitsentziehendenManahmeninderPflege.pdf)

**Leitlinie FeM** - Eine Leitlinie für Pflegenden, 2013, <http://www.leitlinie-fem.de/>

**Redufix** - Reduktion von körpernaher Fixierung bei demenzerkrankten Heimbewohnern, 2006,  
<http://www.redufix.de>

**Werdenfelser Weg** - Der Werdenfelser Weg zur Reduzierung fixierender Maßnahmen in der Pflege, 2012,  
<http://www.justiz.bayern.de/gericht/ag/gap/daten/02939/>

### **Kontakte/Ansprechpartner**

Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA)  
ehemals Heimaufsicht der Landeshauptstadt München  
Ruppertstraße 11, 80446 München  
Telefon: 089/233-44665  
E-Mail: [heimaufsicht.kvr@muenchen.de](mailto:heimaufsicht.kvr@muenchen.de)

Betreuungsstelle der Landeshauptstadt München  
Matildenstraße 3a, 80336 München  
Telefon: 089/233-26255  
E-mail: [betreuungstelle.soz@muenchen.de](mailto:betreuungstelle.soz@muenchen.de)

Betreuungsgericht München  
Linprunstraße 22, 80335 München  
Telefon: 089/5597-4903